

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die
Aus- und Fortbildung bei der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr
gültig ab 01.01.2020**

**Regelungen für die Teilnahme externer
Auszubildender an der Aus- und Fortbildung von
Desinfektorinnen und Desinfektoren**

Die Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr unterhält eine staatlich anerkannte Desinfektorenschule. An der Aus- und Fortbildung von Desinfektorinnen und Desinfektoren können Auszubildende von Dritten (andere Behörden, Dienststellen, Werkfeuerwehren, Firmen etc.) im Rahmen freier Kapazitäten gegen Kostenerstattung teilnehmen. Für die Teilnahme sind nachfolgend aufgeführte Regelungen bindend, die durch die entsendende Einrichtung (Behörde, Dienststelle, Werkfeuerwehr, Firma, etc.) mit Entsendung eines/einer Auszubildenden für die Teilnahme an der Aus- und Fortbildung anerkannt werden.

1. Geltungsbereich

Die folgenden Vertragsbedingungen der Stadt Mülheim an der Ruhr, hier der Berufsfeuerwehr, finden auf alle von ihr geschlossenen Aus- und Fortbildungsverträge für die Aus- und Fortbildung von Desinfektorinnen und Desinfektoren Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt aufgrund schriftlicher Anmeldung (auch per Fax oder Email) der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und schriftlicher Bestätigung durch die Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr zustande. Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Eine Anmeldung ist verbindlich. Aus- und Fortbildungsleistungen werden Externen nur dann angeboten, wenn die Kapazitäten der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr dies zulassen. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Teilnahme besteht nicht.

3. Inhalt und Ziel der Ausbildung

Die staatlich anerkannte Lehranstalt für Desinfektorinnen und Desinfektoren bei der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr stellt der entsendende Dienststelle / Einrichtung einen kostenpflichtigen Ausbildungsplatz für die Ausbildung zum Desinfektor / zur Desinfektorin oder für die Fortbildung von Desinfektorinnen und Desinfektoren zur Verfügung.

4. Dauer der Ausbildung

Die Aus- oder Fortbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.) NRW.

5. Krankheit

Ist der/die Auszubildende aufgrund einer Krankheit dienstunfähig, so hat er/sie dies der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gegenüber der entsendenden Einrichtung bleibt hiervon unberührt.

Die entsendende Dienststelle/Einrichtung erklärt, dass der/die Auszubildende gesundheitlich in der Lage ist, die Ausbildung durchzuführen. Notwendige ärztliche Bescheinigungen dazu müssen vorliegen.

6. Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende ist durch die entsendende Dienststelle/Einrichtung verpflichtet,

- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Weisungen und Anordnungen der Dienstvorgesetzten / Ausbilder der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr, die im Rahmen der Ausbildung erteilt werden, Folge zu leisten,
- die geltenden Gesetze, Vorschriften und Dienstanweisungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten und zu befolgen,
- zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel, Ausrüstungsgegenstände und sonstige Gegenstände (Einsatzfahrzeuge eingeschlossen) sorgfältig zu behandeln,
- alle vorhandenen Zeugnisse und Bescheinigungen, die für die Ausbildung von Bedeutung sein können, gemäß §6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (NRW) vom 14. April 2015, rechtzeitig vorzulegen.

Die entsendende Dienststelle / Einrichtung übernimmt die Verantwortung, dass der/die Auszubildende die Pflichten erfüllt und teilt der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn die persönlichen Daten des/der Auszubildenden mit.

10. Pflichten der Berufsfeuerwehr

Die Berufsfeuerwehr verpflichtet sich,

- den/die Auszubildende(n) gemäß APODesinf. NRW auszubilden,
- dem/der Auszubildenden nach Beendigung der Aus- oder Fortbildung ein Zeugnis bzw. entsprechenden Nachweis auszustellen.

12. Haftung

Die entsendende Dienststelle/Einrichtung haftet für alle Schäden die durch den/die Auszubildende(n) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sofern der/die Auszubildende hierfür nicht selber haftbar zu machen ist. Dies schließt auch Schäden ein, die Dritten gegenüber oder an Dienstfahrzeugen der Berufsfeuerwehr verursacht werden.

Die entsendende Dienststelle/Einrichtung erklärt, dass sie für im Rahmen des Praktikums erlittene gesundheitliche / körperliche Schäden, bzw. für Schäden am persönlichen Eigentum des Auszubildenden keine Ansprüche gegenüber der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr geltend machen wird. Schäden, die durch die Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr oder einen ihrer Bediensteten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind hiervon ausgenommen.

13. Vergütung

Der/die Auszubildende erhält keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung von der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr.

14. Kosten

Die Kosten für die Aus- oder Fortbildung werden rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn ermittelt und bekanntgegeben.

Fehlzeiten des/der Auszubildenden werden nicht gutgeschrieben bzw. erstattet.

15. Geschäfts- und Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des vereinbarten Entgelts ist innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Skontoabzug zu leisten.

16. Kündigung / Stornogebühren

Für die Kündigung des Lehrgangsplatzes gilt die Schriftform. Es gelten folgende Stornogebühren:

- Kündigung bis zu 84 Tagen vor Beginn der Ausbildung: kostenlos
- Kündigung bis zu 28 Tagen vor Beginn der Ausbildung: 50 v.H. des Kurspreises
- Kündigung bis zu 14 Tagen bis zu Beginn der Ausbildung: 75 v.H. des Kurspreises
- Kündigung ab 13 Tagen bis zu Beginn der Ausbildung: 90 v.H. des Kurspreises

17. Unterkunft / Verpflegung

Eine Unterkunft auf einer Feuer- und Rettungswache kann nicht gestellt werden.

Der/die Auszubildende ist auf Selbstverpflegung angewiesen. Die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung besteht nicht.

18. Versicherungen

Die entsendende Dienststelle / Einrichtung erklärt, dass für den/die Auszubildende(n) notwendiger Versicherungsschutz (z.B. Krankenversicherung) besteht.

20. Ausrüstung / Bekleidung

Die entsendende Einrichtung stattet den/die Auszubildende(n) mit der notwendigen Dienst- und Schutzkleidung/Schutzausrüstung aus.

21. Schweigepflicht / Vorteilsnahme

Der/die Auszubildende ist durch die entsendende Dienststelle / Einrichtung verpflichtet, über alle ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung bekannt gewordenen dienstlichen Sachverhalte, Stillschweigen zu bewahren. Er/sie ist verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Schweigepflicht schließt das gesprochene Wort ausdrücklich ein.

Der/die Auszubildende wird mit Ausbildungsbeginn gem. Polizeidienstvorschrift (PDv) 810.3 im Fernmeldedienst verpflichtet.

Der/die Auszubildende wurde durch die entsendende Dienststelle / Einrichtung belehrt, dass er/sie während der Dienstausbildung im Rahmen der Ausbildung den Vorschriften zur Vorteilsnahme und Bestechlichkeit unterliegt.

Der/die Auszubildende wurde durch die entsendende Dienststelle / Einrichtung auf folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen:

- § 201, Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203, Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 331 StGB (Vorteilsnahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

22. Aufzeichnungen

Der/die Auszubildende ist durch die entsendende Dienststelle / Einrichtung darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen.

23. Urheberrecht

Für die ausgegebenen und verwendeten Unterlagen sind alle Rechte vorbehalten, insbesondere die der fototechnischen Wiedergabe und der Speicherung in elektronischen Medien. Die gewerbliche Nutzung der in den Unterlagen der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr dargestellten Modelle, Arbeiten und Tabellen ist nicht zulässig. Jeder Auszug aus den Unterlagen oder Vervielfältigung dieser auf drucktechnischem oder elektronischem Weg bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr.

Erstellt der/die Auszubildende Unterlagen für oder im Rahmen von Unterrichten so gehen die Urheberrechte hierfür auf die Berufsfeuerwehr Mülheim über.

24. Lehrunterlagen

Bei der Zusammenstellung von Texten, Lehraussagen, Tabellen und Abbildungen wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen. Trotzdem können Fehler nicht ganz ausgeschlossen werden. Die Herausgeber, Autoren und Lehrkräfte können für fehlerhafte Angaben und deren Folgen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Richtlinien und Verhaltensvorschläge werden nach dem jeweiligen Stand von Forschung und Lehre herausgegeben und entbinden nicht vom Studium weiterführender Literatur.

Lehraussagen und Unterlagen entsprechen der zurzeit veröffentlichten Lehre. Neuerungen und Weiterentwicklungen sowie Änderungen der zurzeit gültigen Lehre können nur im jeweils durchgeführten Unterricht vermittelt werden.

25. Mobiltelefone

Das Mitführen von Mobiltelefonen, etc. ist im Einsatz oder im Rahmen der Ausbildung nicht gestattet.

26. Beendigung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung kann durch die entsendende Dienststelle/Einrichtung jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Es werden die vollen Lehrgangskosten berechnet.
- (2) Die Ausbildung kann durch die Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr außerordentlich beendet werden, wenn der/die Auszubildende gegen vorliegende Regelungen wiederholt verstößt oder einzelne Regelungen nicht einhalten oder erfüllen kann. Die Ausbildung kann auch beendet werden, wenn sich herausstellt, dass der/die Auszubildende für die Ausbildung nicht geeignet erscheint oder der/die Auszubildende mit seinem Verhalten die Ausbildung, die Ordnung oder die Gemeinschaft nachhaltig stört. Es werden die vollen Lehrgangskosten berechnet.

- (3) Die Ausbildung kann durch die Berufsfeuerwehr auch beendet werden, wenn die Voraussetzungen für die weitere Durchführung der lehrgangsgebundenen Ausbildung allgemein nicht mehr gegeben sind. Es werden nur die Kosten berechnet, die bis dahin angefallen sind.

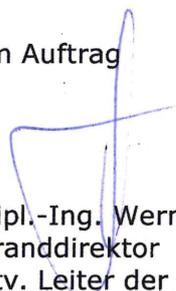
29. persönliche Anmeldung

Meldet sich ein/e Auszubildende/r persönlich (privat) zur Aus- oder Fortbildung an, so gehen alle Pflichten die sich für entsendende Einrichtungen aus diesen AGB ergeben auf den/die Auszubildende selber über.

30. Schlussbestimmungen

Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieser AGB ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der AGB an sich nicht.

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Werner
Branddirektor
Stv. Leiter der Berufsfeuerwehr